

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 52		DIENSTAG, DEN 22. DEZEMBER		2015	
Tag	Inhalt			Seite	
14. 12. 2015	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg 4100-2			354	
14. 12. 2015	Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 11.			355	
15. 12. 2015	Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) 7831-1			357	
15. 12. 2015	Gesetz zur Aufhebung des Hamburgischen Mindestlohngesetzes, der Hamburgischen Mindestlohnverordnung und zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes 802-1, 802-1-1, 703-2			361	
15. 12. 2015	Hamburgisches Gesetz über die Fortentwicklung des Anerkennungsverfahrens für ausländische Berufsqualifikationen 806-23, 2010-3, 223-6, 2120-2, 2139-1, 300-2, 7140-1, 800-22, 221-2, 2030-1			362	
15. 12. 2015	Gesetz zur Änderung des Finanzrahmengesetzes 63-3			370	
15. 12. 2015	Vierte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Elternzeitverordnung 2030-1-86			370	
15. 12. 2015	Neunte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona			372	
15. 12. 2015	Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 67.			373	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg**
Vom 14. Dezember 2015

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert am 15. April 2015 (BGBl. I S. 583, 595), § 130a Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. 2005 I S. 3205, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert am 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018, 2020), § 14 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1499), § 81 Absatz 4 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1498), § 89 Absatz 4 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1498), § 78a Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1751, 3245), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1511), § 90a Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1519), in Verbindung mit § 1 Nummern 1, 2, 5, 6, 9, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 252), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 25. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 9 und 10 werden jeweils hinter dem Wort „Betreuungsgeld“ die Wörter „sowie Verfahren betreffend Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz“ eingefügt und jeweils die Textstelle „1. April 2015“ durch die Textstelle „1. Januar 2016“ ersetzt.
2. Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	mit der Datenverarbeitung beauftragte Stelle	Datum
„11.“	Hanseatisches Oberlandesgericht	a) Verfahren, auf die die Zivilprozessordnung oder das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung findet,	Dataport	1. April 2016
		b) Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung, dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und dem Energiewirtschaftsgesetz	Dataport	1. April 2016“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Hamburg, den 14. Dezember 2015.

Die Justizbehörde

Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 11

Vom 14. Dezember 2015

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 33), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 531) sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 11 für den Geltungsbereich nördlich Schlicksweg zwischen Steilshooper Straße und Dieselstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 428) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Steilshooper Straße – Wittenkamp – Ivensweg – Langenfort, Nordgrenze des Flurstücks 6290 der Gemarkung Barmbek – Dieselstraße – Schlicksweg.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Baugebieten sind in den mit „(a)“ bezeichneten Flächen Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
2. Im Kerngebiet sind die gewerblichen Aufenthaltsräume – hier insbesondere die Pausen- und Ruheräume – durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.

3. Im Kerngebiet sind auf der abgegrenzten mit „(b)“ bezeichneten Fläche Wohnungen nach § 7 Absatz 2 Nummern 6 und 7 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), unzulässig. Ausnahmen für Wohnungen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.
4. In den Baugebieten ist eine Überschreitung der Baugrenzen für untergeordnete Bauteile wie Vordächer, Balkone und Erker bis zu einer Tiefe von 1,5 m zulässig. Die Überschreitungen dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der jeweiligen Fassadenfront des jeweiligen Baukörpers betragen.
5. In den Baugebieten sind die Dachflächen als Flachdächer oder als flachgeneigtes Dach mit bis zu 10 Grad Neigung zu errichten. Technische Aufbauten (zum Beispiel Haustechnik, Solaranlagen) sind ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig.
6. Die festgesetzten Grundflächenzahlen von 0,3 bis 0,32 im allgemeinen Wohngebiet dürfen für Anlagen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung bis 0,6 überschritten werden.
7. In den Kerngebieten sind Vergnügungsstätten und Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen unzulässig. Ausnahmen für sonstige Tankstellen nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.
8. Für die Beheizung und Bereitstellung des Warmwassers sind neu zu errichtende Gebäude an ein Wärmenetz anzuschließen, das überwiegend mit erneuerbaren Energien versorgt wird. Beim Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung oder Abwärmenutzung, die nicht mit erneuerbaren Energien erzeugt wird, sind mindestens 30 vom Hundert (v. H.) des Jahreswarmwasserbedarfs auf der Basis erneuerbarer Energien zu decken. Vom Anschluss- und Benutzungsgebot nach den Sätzen 1 und 2 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der berechnete Jahres-Heizwärmebedarf der Gebäude nach der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert am 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789, 1790), in der jeweils geltenden Fassung den Wert von 15 kWh je m² Nutzfläche nicht übersteigt. Vom Anschluss- und Benutzungsgebot nach den Sätzen 1 und 2 kann auf Antrag befreit werden, soweit die Erfüllung der Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würde. Die Befreiung soll zeitlich befristet werden.
9. Im Kerngebiet sind die Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt sowie fensterlose Fassaden mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
10. In den Baugebieten sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ebenerdige Stellplätze für den Besucherverkehr können ausnahmsweise zugelassen werden. Die Tiefgaragen außerhalb der überbaubaren Flächen müssen inklusive Überdeckung unter Erdgleiche liegen.
11. Die festgesetzten Gehrechte auf den Flurstücken 6477, 6220 und 2065 der Gemarkung Barmbek umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, dass die bezeichneten Verkehrsflächen dem allgemeinen Geh- und Radverkehr zur Verfügung gestellt werden.
12. Für die Erschließung der Baugebiete können noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich werden. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.
13. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Soweit Baumpflanzungen vorgenommen werden, muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.
14. In den Wohngebieten sind die Haupteintragswege gebäudeseitig und die Hauszugänge einseitig mit Hecken zu begrünen. Es sind Heckenpflanzen der Gehölzart Hainbuche in einer Pflanzhöhe von mindestens 125 cm zu verwenden; je Meter sind mindestens vier Pflanzen zu setzen.
15. In den Wohngebieten und der Fläche für Gemeinbedarf ist für je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum oder für je angefangene 500 m² je Grundstücksfläche ein kleinkroniger Baum zu pflanzen.
16. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume, Sträucher und Hecken und für die anzupflanzenden Bäume, Sträucher und Hecken sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und der Charakter der Pflanzung erhalten werden. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen sowie Bodenbefestigungen im Kronenbereich der festgesetzten Bäume unzulässig.
17. Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 16 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Es sind Sträucher mit einer Pflanzhöhe von mindestens 150 cm zu pflanzen; es sind je 1,5 m² ein Strauch zu verwenden.
18. In den Baugebieten und der Fläche für Gemeinbedarf sind die Dachflächen der Gebäude und Gebäudeteile mit einer mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und extensiv zu begrünen. Von einer Begrünung kann nur in den Bereichen abgesehen werden, die als Terrassen, der Belichtung, der Be- und Entlüftung oder der Aufnahme von technischen Anlagen dienen. Der zu begrünende Dachflächenanteil muss mindestens 80 v. H. betragen.
19. In den Baugebieten und der Gemeinbedarfsfläche sind die Fahr- und Gehwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
20. In der Privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten sind künstliche Nisthilfen für Vögel anzubringen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind drei Sperlingsmehrfachquartiere und vier Nischenbrüterhöhlen vorzusehen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 14. Dezember 2015.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

**Hamburgisches Ausführungsgesetz
zum Tiergesundheitsgesetz
(AGTierGesG)**

Vom 15. Dezember 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Abschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Aufgabenwahrnehmung</p> <p>§ 2 Maßnahmen zur Vorbeugung oder Bekämpfung einer Tierseuche</p> <p>§ 3 Beleihung</p> <p>§ 4 Untersuchungseinrichtungen</p> <p>§ 5 Landeskrisenzentrum und Tierseuchenbekämpfungszentrum</p> <p>§ 6 Datenübermittlung, Datenverarbeitung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Leistungen der Freien und Hansestadt Hamburg</p> <p>§ 7 Entschädigungen und Beihilfen</p> <p>§ 8 Schätzung des gemeinen Wertes</p> <p>§ 9 Beihilfegewährung</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Sondervermögen Tierseuchenkasse</p> <p>§ 10 Tierseuchenkasse</p> <p>§ 11 Beirat der Tierseuchenkasse</p> <p>§ 12 Beiträge zur Tierseuchenkasse</p> <p>§ 13 Verwendung der Rücklagen</p> <p>§ 14 Meldepflicht</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>§ 16 Umsetzung Europäischer Richtlinien</p> <p>§ 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten</p>
---	---

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1532), in der jeweils geltenden Fassung, der darauf gestützten Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes erfolgt durch die zuständige Behörde unter der Verantwortung einer Tierärztin oder eines Tierarztes mit Befähigung für den tierärztlichen Staatsdienst (Amtstierärztin bzw. Amtstierarzt).

(2) Die zuständige Behörde kann approbierte Tierärztinnen und Tierärzte und andere fachlich qualifizierte Personen, insbesondere in der Fachrichtung Bienen oder Fische, zur Unterstützung der Amtstierärztinnen oder Amtstierärzte nach Absatz 1 bei amtstierärztlichen Untersuchungen einschließlich Probenahmen in Tierbeständen und bei anderen Aufgaben als Verwaltungshelferinnen oder Verwaltungshelfer hinzuziehen. Die nach Satz 1 herangezogenen Personen müssen sachkundig sein und sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihres Auftrages zu verpflichten. Sofern nicht anderweitig vergütet, können nach Satz 1 hinzugezogene Personen für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung und eine Entschädigung für Dienst- oder Arbeitsausfall sowie Wegstreckenentschädigung oder Fahrtkostenerstattung in entsprechender Anwendung des § 2 Absätze 1 und 4 und des § 3 des Entschädigungsleistungsgesetzes vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111),

zuletzt geändert am 28. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 197), und des Hamburgischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 21. Mai 1974 (HmbGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 70), in den jeweils geltenden Fassungen erhalten.

§ 2

Maßnahmen zur Vorbeugung oder Bekämpfung einer Tierseuche

(1) Die zuständige Amtstierärztin oder der zuständige Amtstierarzt ist verpflichtet, unverzüglich nach Feststellung einer Tierseuche oder des Verdachts einer Tierseuche die Gesamtzahl der Tiere im Betrieb zu ermitteln und der Tierseuchenkasse der Freien und Hansestadt Hamburg (Tierseuchenkasse) zur Überprüfung der am Stichtag für die Beitragsfestsetzung nach § 12 Absatz 3 Satz 1 angegebenen Tierzahlen mitzuteilen.

(2) Anordnungen gemäß § 24 Absatz 3 TierGesG sind, sofern sie an eine unbestimmte Zahl von Personen gerichtet sind, unter der Bezeichnung „Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen“ zu verkünden. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen können über Printmedien, Rundfunk, Internet oder in vergleichbarer Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

(3) Schriftliche Einzelanordnungen sind unter der Bezeichnung „Tierseuchenverfügung“ zuzustellen.

(4) Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen und Tierseuchenverfügungen unterschiedlicher Behörden mit jeweils gleichem Regelungssachverhalt sind zwischen den zuständigen Behörden abzustimmen.

§ 3

Beleihung

Die zuständige Behörde kann Aufgaben nach den Abschnitten 10 bis 13 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 204), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1532), in der jeweils geltenden Fassung sowie die zugehörige Erhebung der Gebühren im eigenen Namen und in Handlungsformen des Öffentlichen Rechts auf juristische Personen des Privatrechts übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. Die Beliehene unterliegt der Fachaufsicht der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde erstattet die mit der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten, soweit diese nicht über Gebühren abgedeckt werden können.

§ 4

Untersuchungseinrichtungen

Im Rahmen der Tierseuchenverhütung und -bekämpfung angeordnete Laboruntersuchungen dürfen nur in dafür zugelassenen Untersuchungseinrichtungen durchgeführt werden.

§ 5

Landeskrisenzentrum und
Tierseuchenbekämpfungszentrum

Nach Maßgabe des § 30 Absatz 2 TierGesG richtet die zuständige Behörde ein Landeskrisenzentrum ein, trifft die erforderlichen Maßnahmen für die Einsatzbereitschaft des Tierseuchenbekämpfungszentrums und erlässt den Landes-tierseuchenkrisenplan unter Berücksichtigung des Tierseuchenbekämpfungshandbuchs der Bund-Länder-Task-Force Tierseuchen. Für die Unterstützung der Bekämpfung und zur Erfüllung der Berichtspflichten sind das Tierseuchenbekämpfungshandbuch sowie das Krisenverwaltungsprogramm des Tierseuchen-Nachrichtensystems anzuwenden.

§ 6

Datenübermittlung, Datenverarbeitung

(1) Die zuständigen Stellen und die nach § 3 Beliehenen sind berechtigt, zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz, der auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts die zu diesem Zweck erhobenen personenbezogenen Daten durch die Einrichtung gemeinsamer oder verbundener automatisierter Dateien zu verarbeiten.

(2) Erhoben und insbesondere in gemeinsamen oder verbundenen automatisierten Dateien verarbeitet werden folgende Daten:

1. Name und Vorname der Halterin oder des Halters,
2. Art und Anzahl der gehaltenen Tiere,
3. Adresse der Halterin oder des Halters,
4. Ort, an dem die Tiere gehalten werden, bezogen auf die jeweilige Tierart,
5. Untersuchungsergebnisse von vorgeschriebenen oder von der zuständigen Behörde angeordneten veterinärmedizinischen Untersuchungen,
6. Informationen zu durchgeführten Impfungen, die von der zuständigen Behörde angeordnet wurden.

(3) Datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle gegenüber den Betroffenen ist die zuständige Behörde. Diese trifft die

zum Schutz der Daten erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(4) Lesende und schreibende (verarbeitende) Zugriffe sind zu protokollieren.

(5) Zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen sind die zuständigen Stellen berechtigt und verpflichtet, sich soweit erforderlich die Daten der bei ihnen registrierten Tierhaltungsbetriebe gegenseitig zur Verfügung zu stellen.

(6) Nach den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung erhobene Daten zur Erfassung von Viehbeständen können zu Zwecken der Erledigung von Tierseuchenkassenangelegenheiten gemäß §§ 12 bis 14 verarbeitet werden.

Abschnitt 2

Leistungen der Freien und Hansestadt Hamburg

§ 7

Entschädigungen und Beihilfen

(1) Die zuständige Behörde leistet auf Antrag Entschädigungen und Kostenerstattungen für Tierverluste nach Maßgabe der §§ 15 bis 22 TierGesG. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, kann sie ferner auf Antrag Kosten in den in § 9 genannten Fällen vollständig oder teilweise erstatten (Beihilfen).

(2) Entschädigungen oder Beihilfen werden nur gewährt, wenn sich die Tiere zurzeit des Todes, der Anordnung der Tötung, der Impfung, der Behandlung oder der Maßnahme diagnostischer Art im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befunden haben.

(3) Entschädigungen oder Beihilfen nach Absatz 2 werden auch für die Tiere gewährt, die sich zum Zeitpunkt des Todes außerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg aufhalten, sofern Beiträge zur Tierseuchenkasse gezahlt werden; es sei denn, es werden Entschädigungen oder Beihilfen durch andere Stellen gewährt. Satz 1 gilt auch für die Tiere, die zur Schlachtung oder zur diagnostischen Untersuchung aus dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg entfernt worden sind.

§ 8

Schätzung des gemeinen Wertes

(1) Der gemeine Wert des Tieres (§ 16 TierGesG) wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer Schätzung festgestellt. Die Schätzung ist vor der Tötung oder, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich nach dem Tode des Tieres vorzunehmen.

(2) Die Schätzung ist von der zuständigen Amtstierärztin oder dem zuständigen Amtstierarzt vorzunehmen. Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt können bis zu zwei ehrenamtliche Schätzerinnen und Schätzer oder andere sachkundige Personen zu ihrer Unterstützung hinzuziehen; sie oder er ist hierzu verpflichtet, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter dies verlangt. Der Tierhalterin oder dem Tierhalter ist Gelegenheit zu geben, bei der Schätzung anwesend zu sein.

(3) Ehrenamtliche Schätzerinnen oder ehrenamtliche Schätzer werden von der zuständigen Behörde für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 1 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Das Ergebnis der Schätzungen ist der Tierhalterin oder dem Tierhalter mitzuteilen. Über die Schätzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von denjenigen, die die Schätzung vorgenommen haben, zu unterzeichnen ist.

(5) Wirken ehrenamtliche Schätzerinnen oder ehrenamtliche Schätzer bei der Schätzung mit, so ist der von jeder

Schätzerin und jedem Schätzer geschätzte Wert in der Niederschrift anzugeben. Der Feststellung des gemeinen Wertes ist der Durchschnitt aller geschätzten Werte zugrunde zu legen. Liegt der Wert von zwei übereinstimmenden Schätzungen unter diesem Durchschnittswert, so ist der geringere Wert der Feststellung des gemeinen Wertes zugrunde zu legen.

§ 9

Beihilfegewährung

Beihilfen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 können gewährt werden:

1. für Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen, wenn eine Entschädigung nicht gewährt wird,
2. für die Ausmerzung seuchenkranker, einer Seuche verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Tiere,
3. für Vorbeugungs-, Heil- oder diagnostische Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen,
4. zum Ausgleich von Schäden bei Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen, soweit kein Entschädigungsanspruch besteht,
5. für die Abholung und Beseitigung gefallener landwirtschaftlicher Nutztiere (Falltiere).

Anträge auf Beihilfen sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten einzureichen. Im Übrigen sind die §§ 17 bis 19 TierGesG entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3

Sondervermögen Tierseuchenkasse

§ 10

Tierseuchenkasse

Die Tierseuchenkasse ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen der Freien und Hansestadt Hamburg, das von der zuständigen Behörde mit dem Zweck der Vermögensbildung zur Absicherung von Entschädigungen und Beihilfen im Sinne von § 7 verwaltet wird. Darüber hinaus trägt die Tierseuchenkasse dazu bei, die für eine effektive Seuchenbekämpfung erforderlichen Tierhalterdaten zu verarbeiten und die Beteiligung der Tierhalterinnen und Tierhalter an der Seuchenbekämpfung zu fördern. Das Sondervermögen und seine Erträge dürfen nur für die in § 13 Absatz 1 genannten Zwecke sowie für die Erstattung von Verwaltungskosten der Tierseuchenkasse verwendet werden.

§ 11

Beirat der Tierseuchenkasse

(1) Dem Beirat der Tierseuchenkasse gehören sechs Angehörige des landwirtschaftlichen Berufsstandes sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Landwirtschaft und der für das Veterinärwesen zuständigen Behörde an. Der Beirat berät die zuständige Behörde in allen Angelegenheiten, die die Tierseuchenkasse betreffen; er ist auf sein Verlangen vor Entscheidungen der zuständigen Behörde anzuhören. In den Fällen des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ist seine Zustimmung erforderlich.

(2) Die Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufsstandes werden von der Landwirtschaftskammer Hamburg unter Berücksichtigung der in der Freien und Hansestadt Hamburg gehaltenen beitragspflichtigen Tierarten (§ 12 Absatz 1 Satz 1) vorgeschlagen und von der zuständigen Behörde für die Dauer von vier Jahren bestellt.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können

ihr Amt jederzeit niederlegen. Im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Hamburg können sie von der zuständigen Behörde abberufen werden. Im Übrigen gelten die §§ 81 bis 87 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, mindestens jedoch mit drei Stimmen gefasst. Im Übrigen gelten die §§ 88 bis 93 HmbVwVfG.

(5) Den Vorsitz im Beirat führt die Vertreterin oder der Vertreter der für das Veterinärwesen zuständigen Behörde.

§ 12

Beiträge zur Tierseuchenkasse

(1) Zur Bildung von angemessenen Rücklagen und zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge für folgende Tierarten:

1. Pferde,
2. Rinder, einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel,
3. Schweine,
4. Schafe und Ziegen.

Die Tierseuchenkasse führt nach Tierarten getrennt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(2) Für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Tierarten sind dem Grunde nach beitragspflichtig (Beitragspflichtige):

1. Halterinnen oder Halter, deren Tiere sich auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg dauerhaft oder vorübergehend aufhalten,
2. Viehhandels- und Viehtransportunternehmen für 4 vom Hundert (v.H.) der im Vorjahr umgesetzten und transportierten beitragspflichtigen Tiere.

Viehhandels- und Viehtransportunternehmen im Sinne von Satz 1 Nummer 2 sind natürliche und juristische Personen, die mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Tieren gewerbsmäßig Handel betreiben, Tierhändlerställe unterhalten oder, falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb in Eigenbesitz haben. Diesen gleichzusetzen sind Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften. Die Beitragserhebung kann auch bei Personen erfolgen, die im Auftrag der Halterin oder des Halters beitragspflichtige Tiere in Obhut nehmen und pflegen (Tierpensionsbetriebe). Keine Beiträge werden erhoben für

1. Wildtiere und gefangen gehaltene Wildtiere,
2. Tiere, die Versuchszwecken dienen,
3. Tiere im Eigentum des Bundes oder eines Landes,
4. Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführtes Schlachtvieh.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Stichtag für die Beitragsberechnung und -erhebung sowie die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge und die Inhalte der Meldepflicht gemäß § 14 zu bestimmen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch geregelt werden:

1. Form und Frist für Angaben zur bzw. zum Beitragspflichtigen sowie zu Art, Anzahl, Alter, Gewicht und Nutzungsart der gehaltenen Tiere,
2. Voraussetzungen für das vollständige oder teilweise Absehen von der Beitragserhebung für Tiere, die sich am Stichtag nur vorübergehend im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befunden haben oder deren Haltung erst nach dem maßgebenden Stichtag begonnen oder nach dem maßgebenden Stichtag aufgegeben wurde,

3. Erhebung von Zuschlägen im Falle der Nichtmeldung oder entgegen § 14 verspäteter Meldung.

Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(4) Die Beitragsschuld verjährt nach Ablauf von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, für das die Beiträge geschuldet werden. Die Verjährung wird unterbrochen durch Festsetzung, Stundung, Anerkenntnis der Beitragspflichtigen, schriftliche Zahlungsaufforderung, Rechtsmittel und jede nach außen tretende Handlung der zuständigen Behörde zur Feststellung der Beitragspflicht oder des Anspruchs. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung ihr Ende erreicht hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist. Durch die Verjährung erlischt die Beitragsschuld.

(5) Soweit es zur Feststellung der Beitragsschuld erforderlich ist, sind die mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Abschnitt betrauten Personen berechtigt, bei Beitragspflichtigen

1. Grundstücke, Wohnungen, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts- und Betriebsräume, Ställe und ähnliche Räume, in denen Tiere gehalten werden können, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten,
2. geschäftliche Aufzeichnungen, Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften oder Abzüge anzufertigen,
3. Auskünfte, insbesondere über Herkunft und Verbleib der Tiere, von den Tierbesitzerinnen oder Tierbesitzern zu verlangen.

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Inhaberin oder der Inhaber der in Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Gebäude und Räume und die von ihnen bestellten Vertreterinnen und Vertreter sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden und die mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Abschnitt betrauten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, ihnen insbesondere auf Verlangen die Grundstücke und Räume zu bezeichnen und zu öffnen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Verwendung der Rücklagen

(1) Die Rücklagen der Tierseuchenkasse sind in geeigneter Weise anzulegen. Vorbehaltlich des Absatzes 3 dürfen Rücklagen nur für die Tierart verwendet werden, für die sie jeweils erhoben worden sind.

(2) Aus den Rücklagen erstattet die Tierseuchenkasse der zuständigen Behörde oder nach vorheriger Absprache mit dieser an die jeweils Begünstigten:

1. die Hälfte der gezahlten Entschädigungen und Kosten-erstattungen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1,
2. die für Entschädigungen und Erstattungen von ehrenamtlichen Schätzerinnen und Schätzern gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 entstehenden Kosten,
3. Kosten für Beihilfen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2, soweit der Beirat zugestimmt hat,
4. die Hälfte der Kosten der Impfungen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b TierGesG angeordnet worden sind, soweit die zuständige Behörde diese Kosten getragen hat,
5. die Kosten der Identitätssicherung der Tiere.

Mit Ausnahme von Satz 1 Nummern 1 und 2 dürfen Erstattungen nur geleistet werden, wenn Rücklagen in entsprechender Höhe vorhanden sind.

(3) Übersteigen die Erstattungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 die Rücklagen für eine Tierart, so sind die Fehlbeträge zunächst aus den Rücklagen für andere Tierarten zu decken. Entnommene Beträge aus den Rücklagen für andere Tierarten sind durch Umlage oder zeitlich gestaffelte Zusatzbeiträge bei den Beitragspflichtigen für diejenigen Tierarten, für die die Beträge eingesetzt wurden, auszugleichen. Verbleibende Fehlbeträge können durch eine Umlage oder gestaffelte Zusatzbeiträge bei allen Beitragspflichtigen ausgeglichen werden.

(4) Über die zu erstattenden Beträge rechnet die zuständige Behörde nach dem Ende eines jeden Kalenderhalbjahres gegenüber der Tierseuchenkasse nach Tierarten getrennt ab. Die Verwaltungskosten gemäß § 10 Satz 3 können abweichend von Satz 1 abgerechnet werden. Sie werden angemessen auf alle Tierarten verteilt.

(5) Werden der Freien und Hansestadt Hamburg von der Europäischen Union nachträglich Kosten für Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung erstattet, an denen sich die Tierseuchenkasse beteiligt hat, so sind dieser die anteiligen Erstattungsbeiträge zuzuleiten.

§ 14

Meldepflicht

(1) Zum Zweck der Feststellung der Höhe der Beitragspflicht sind Beitragspflichtige verpflichtet, die Haltung und die gehaltene, umgesetzte oder transportierte Anzahl von Tieren im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg der Tierseuchenkasse unverzüglich nach Beginn der Haltung mitzuteilen. Unterbleibt die Meldung nach Satz 1, kann zur Ermittlung der Beitragshöhe auf die nach den §§ 26 und 45 ViehVerkV gemeldeten Haltungen und Tiere zurückgegriffen werden.

(2) Ändert sich bei einer Tierart die Zahl der Tiere um mehr als 10 v. H., jedoch mindestens um fünf Tiere, so haben Beitragspflichtige die Änderung der zuständigen Behörde spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Änderungen nach Satz 1 liegen insbesondere vor bei

1. Zugängen aus anderen Beständen,
2. Zuzügen aus anderen Ländern,
3. Aufnahme einer bisher nicht vorhandenen Tierart in den Bestand,
4. Neugründung eines Tierbestandes,
5. Wegzug,
6. Aufgabe der Tierhaltung.

Abschnitt 4

Ordnungswidrigkeiten

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 Beiträge zur Tierseuchenkasse nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet,
2. entgegen § 14 Tiere oder Bestandsveränderungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet,
3. gegen eine auf dieses Gesetz gestützte Rechtsverordnung verstößt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 16

Umsetzung Europäischer Richtlinien

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Artikel 76 und 77 der Richtlinie 2003/85/EG des Rates vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinien 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG (ABl. EG Nr. L 306 S. 1), zuletzt geändert am 4. August 2015 (ABl. EU Nr. L 209 S. 11), sowie des Artikels 23 der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen

der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG 2001 Nr. L 316 S. 5, ABl. EG 2002 Nr. L 168 S. 58), zuletzt geändert am 15. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 219 S. 40), und Artikel 62 der Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG (ABl. EU 2005 Nr. L 10 S. 16, ABl. EU 2015 Nr. L 137 S. 13), geändert am 15. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 219 S. 40).

§ 17

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt das Hamburgische Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 6. Februar 2007 (HmbGVBl. S. 68) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Dezember 2015.

Der Senat

Gesetz

zur Aufhebung des Hamburgischen Mindestlohngesetzes, der Hamburgischen Mindestlohnverordnung und zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes

Vom 15. Dezember 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Aufhebung von Vorschriften zum Mindestlohn

Das Hamburgische Mindestlohngesetz vom 30. April 2013 (HmbGVBl. S. 188) und die Hamburgische Mindestlohnverordnung vom 18. August 2015 (HmbGVBl. S. 199) werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes

Das Hamburgische Vergabegesetz vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 57), zuletzt geändert am 30. April 2013 (HmbGVBl. S. 188), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „oder das Mindestarbeitsbedingungengesetz vom 11. Januar 1952 (BGBl. III 802-2), zuletzt geändert am 22. April 2009 (BGBl. I S. 818),“ gestrichen und das Wort „erfassen“ durch das Wort „erfasst“ ersetzt.
 - 1.1.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „Mindestentgelte“ die Wörter „soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.

- 1.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „nach § 5 des Hamburgischen Mindestlohngesetzes vom 30. April 2013 (HmbGVBl. S. 188),“ durch die Textstelle „nach § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348)“ ersetzt.

2. Folgender § 12 wird angefügt:

„§ 12

Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die für Grundsatzfragen des Vergaberechts zuständige Behörde kann Verwaltungsvorschriften zur Anwendung des Vergaberechts insbesondere zu den Einzelheiten der Verfahren sowie zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen erlassen.“

Artikel 3

Schlussbestimmungen

Artikel 1 und Artikel 2 Nummern 1 bis 1.2 treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Dezember 2015.

Der Senat

Hamburgisches Gesetz über die Fortentwicklung des Anerkennungsverfahrens für ausländische Berufsqualifikationen

Vom 15. Dezember 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Hamburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Darüber hinaus regelt dieses Gesetz die Weitergabe von Daten an die zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten, wenn eine Berufsausübung untersagt oder eingeschränkt wird (Vorwarnmechanismus). Abweichend von Absatz 2 gelten § 13a (Europäischer Berufsausweis) und § 13b (Vorwarnmechanismus) auch für Personen, die im Inland einen Ausbildungsnachweis erworben haben.“
2. In § 3 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
„(6) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung zum Nachweis, dass die Berufsangehörige oder der Berufsangehörige die notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erfüllt oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.
(7) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22, ABl. EU 2007 Nr. L 271 S. 18, ABl. EU 2008 Nr. L 93, S. 28, ABl. EU 2009 Nr. L 33 S. 49, ABl. EU 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert am 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), sowie der danach erlassenen Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Antragstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 159 S. 27) sind die zuständigen Stellen nach § 8 und § 13 Absätze 5 bis 7, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist.“
3. § 4 Absatz 2 Nummer 3 und § 9 Absatz 2 Nummer 3 erhalten jeweils folgende Fassung:
„3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.“
4. In § 5 Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „in der Schweiz“ durch die Wörter „einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.
5. In § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 entschieden, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können. Legt die zuständige Stelle auf Grund geltender berufsrechtlicher Regelungen im Sinne von Absatz 3 fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnisnahme der Antragstellerin oder des Antragstellers von dieser Entscheidung der zuständigen Stelle abgelegt werden können. Die zuständige Stelle kann zur Durchführung der Eignungsprüfung eine Prüfungsordnung erlassen.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
6.1 In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Absatz 2 auch über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) elektronisch übermittelt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen kann sich die zuständige Stelle sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 13 Absatz 3.“
- 6.2 In Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3 werden jeweils die Wörter „in der Schweiz“ durch die Wörter „einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.
- 6.3 Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
7.1 In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „der Schweiz“ durch die Wörter „einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.
- 7.2 Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Das Verfahren kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Hamburgischen Gesetzes über die Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 364), in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.“
8. In Abschnitt 3 werden hinter der Überschrift zu Abschnitt 3 folgende §§ 13a bis 13c eingefügt:
„§ 13a
Europäischer Berufsausweis
(1) Für bestimmte Berufe, für die mittels der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Stelle auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus.
(2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder

deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (EU) 2015/983.

(4) Der Senat wird ermächtigt, ergänzend zu den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen. Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 lassen die Verfahren nach den §§ 9 bis 13 unberührt.

§ 13b

Vorwarnmechanismus

(1) Hat die zuständige Stelle nach § 13 Absätze 5 bis 7 davon Kenntnis erlangt, dass einer oder einem Berufsangehörigen durch gerichtliche Entscheidung oder durch Verwaltungsakt die Ausübung ihres oder seines Berufes ganz oder teilweise – auch vorübergehend – untersagt worden ist oder ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, hat sie die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese Pflicht zur Vorwarnung besteht hinsichtlich der in Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe. Die zuständige Stelle übermittelt die in Artikel 56a Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten über das IMI.

(2) Die Vorwarnung dient dem möglichst frühzeitigen Schutz der Betroffenen. Deshalb ist die Vorwarnung auszulösen, sobald eine Entscheidung eines Gerichts oder einer zuständigen Stellen vorliegt. Umgekehrt sind die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 Satz 1 abgelaufen ist. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums mitzuteilen. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person darüber zu unterrichten,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
3. dass ihr im Falle einer unzutreffenden Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung eingelegt hat. Sobald die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen. Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Hat eine Person die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise im Sinne der §§ 267 bis 271 des Strafgesetzbuchs verwendet hat, so hat die zuständige Stelle alle übrigen Mitgliedstaaten über das IMI von der Identität dieser Person und dem der Gerichtsentscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt zu informieren. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer

solchen Warnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 5 zu unterrichten.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt im Sinne der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31), geändert am 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. EG Nr. L 201 S. 37), zuletzt geändert am 18. Dezember 2009 (ABl. EU Nr. L 337 S. 11).

(5) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (EU) 2015/983.

(6) Der Senat wird ermächtigt, ergänzend zu den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen. Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

§ 13c

Partieller Zugang

(1) Liegen die Voraussetzungen des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG vor, so gewährt die zuständige Stelle gemäß Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG auf Antrag und auf Einzelfallbasis einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit.

(2) Die Berufsbezeichnung ist in deutscher Sprache zu führen.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen. Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.“

9. In § 16 wird folgender Satz angefügt:
„Artikel 34 Satz 3 des Grundgesetzes bleibt unberührt.“
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Absatz 2 Nummer 4 wird die Textstelle „3. März 2011 (ABl. EU Nr. L 59 S. 4)“ durch die Textstelle „20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)“ ersetzt.
- 10.2 In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein kann Einzeldaten an das Statistische Bundesamt zur Erstellung einer koordinierten Länderstatistik und an die Statistischen Ämter der Länder zur Erstellung länderübergreifender Regionalstatistiken übermitteln. Dies umfasst die Merkmale nach Absatz 2, die seit dem Inkrafttreten des HmbBQFG erhoben werden.“
- 10.3 Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) An den Senat dürfen zur Verwendung gegenüber der Bürgerschaft, dem Deutschen Bundestag und dem Deutschen Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und den übrigen geltenden berufsrechtlichen Vorschriften sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Rege-

lung von Einzelfällen, vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Dies umfasst die Merkmale nach Absatz 2, die seit dem Inkrafttreten des HmbBQFG erhoben werden.“

11. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 überprüft der Senat Anwendung und Auswirkungen dieses Gesetzes. Um einen Vergleich der Bundesländer zu ermöglichen, ist die Evaluation so durchzuführen, dass Ergebnisse spätestens zum Ende des Jahres 2019 vorliegen. Die Evaluation soll die Umsetzung und Wirksamkeit der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durch die Bundesländer sowohl bezogen auf landes- als auch auf bundesrechtlich geregelte Berufe umfassen. Sie soll auch die Entwicklung des Anerkennungsprozesses berücksichtigen.“

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Gesetzes über die Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners

Das Hamburgische Gesetz über die Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444), geändert am 25. Januar 2011 (HmbGVBl. S. 41, 42), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch folgenden Abschnitt 1 ersetzt:

„Abschnitt 1

Zweck

§ 1

Umsetzung von EU-Richtlinien

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) sowie der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22, ABl. EU 2007 Nr. L 271 S. 18, ABl. EU 2008 Nr. L 93 S. 28, ABl. EU 2009 Nr. L 33 S. 49, ABl. EU 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert am 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132).“

2. Hinter § 1 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„Abschnitt 2

Dienstleistungsrichtlinie“.

3. Es wird folgender Abschnitt 3 angefügt:

„Abschnitt 3

Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie

§ 14

Einheitlicher Ansprechpartner Hamburg

Der Senat wird ermächtigt, die Durchführung der Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners nach Artikel 57 und Artikel 57a der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde oder auf eine andere Stelle zu übertragen. Die zuständige Behörde ist insoweit einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Diese Stelle trägt die Bezeichnung Einheitlicher Ansprechpartner Hamburg.

§ 15

Sachlicher Aufgabenbereich und Berechtigte

Soweit dies durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist, können Verfahren zur Anerkennung der Berufsqualifikation über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden.

§ 16

Analoge Anwendung

§ 3 Absatz 2, § 4, § 6 Sätze 1 und 2 sowie § 7 sind auf das Verfahren für die Richtlinie 2005/36/EG analog anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für Lehramtsbefähigungen

Das Gesetz zur Umsetzung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für Lehramtsbefähigungen vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254, 259) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuordnung zu einem Lehramt nach Absatz 1 erfolgt auf Grund eines Vergleichs der Ausbildung und gegebenenfalls sonstiger Berufsqualifikationen oder nachgewiesener einschlägiger Qualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers mit den in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Voraussetzungen zur Ausübung eines Lehramts.“

2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Grund der vorliegenden Qualifikationen, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Ergebnis von Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 Absatz 1 HmbBQFG, stellt die zuständige Stelle nach den Vorschriften des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes die Gleichwertigkeit mit einer nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes anzuerkennenden Lehramtsbefähigung durch Bescheid fest.“

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe

Das Hamburgische Kammergesetz für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 495, 2006 S. 35), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254, 260), wird wie folgt geändert:

0. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift zu § 6a die Textstelle „und Verwaltungsverfahren für Tierärzte“ gestrichen.

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- 1.1 Hinter Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Kammern sind verpflichtet, mit den zuständigen Behörden nach Maßgabe der Artikel 4a bis 4e, 8, Artikel 56 Absätze 1 und 2, Artikel 56a und 57a der Richtlinie 2005/36/EG zusammenzuarbeiten und diesen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln. Sie nutzen hier für das Binnenmarktinformationssystem (IMI).“

- 1.2 Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

2. § 5 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Absatz 2 wird in Satz 3 die Textstelle „Absatz 1“ gestrichen.
- 2.2 In Absatz 2 wird in Satz 3 das Wort „Sie“ durch die Textstelle „Dienstleisterinnen und Dienstleister im Sinne des Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.
- 2.3 In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
 „Im Übrigen erbringen Dienstleisterinnen und Dienstleister ihre Dienstleistung ohne eine Anerkennung nach § 36 unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats, sofern in diesem eine Berufsbezeichnung für die betreffende Tätigkeit besteht. Andernfalls wird die Dienstleistung unter der Angabe des Ausbildungsnachweises erbracht.“
- 2.4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die zuständige Behörde kann bei berechtigten Zweifeln von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates für die Erbringung einer Dienstleistung alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie über das Vorliegen berufsbezogener disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen anfordern. Auf Anfragen der zuständigen Behörden eines Mitglied- oder Vertragsstaates über eine Dienstleistungserbringung von Kammermitgliedern in dem Staat hat die zuständige Behörde unter Beteiligung der Kammern die zur Verfahrensdurchführung erforderlichen Angaben, insbesondere über das Vorliegen der in Satz 1 genannten Sanktionen, zu machen. Die Übermittlung der Informationen erfolgt gemäß § 4 Absatz 6.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Absatz 1 Nummer 9 wird der Verweis auf die Textstelle „§ 291a Absatz 5a Satz 1 Nummern 1 und 2“ durch „§ 291a Absatz 5c“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 3.2 In Absatz 1 werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:
 „10. den Europäischen Berufsausweis auf Antrag auszustellen oder zu aktualisieren, soweit dieser auf Grund der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG für Bezeichnungen nach § 29 eingeführt ist,
 11. nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG die Rücknahme oder den Widerruf einer Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung nach § 29 über das IMI zu melden.“
- 3.3 Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 „(1a) Auf das Verfahren nach Absatz 1 Nummer 10 ist § 13a Absätze 2 bis 4 und auf das Verfahren nach Absatz 1 Nummer 11 ist § 13b Absätze 2 bis 6 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Hamburg (HmbBQFG) vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“
4. § 6a wird wie folgt geändert:
- 4.1 In der Überschrift werden die Wörter „und Verwaltungsverfahren für Tierärzte“ gestrichen.
- 4.2 Die bisherige Regelung wird Absatz 1.
- 4.3 Die Textstelle „§ 27 Absatz 3 sowie §§ 31“ wird ersetzt durch „§ 6 Absatz 1 Nummer 10, sowie §§ 32“.
- 4.4 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Im Übrigen können die Verfahren nach § 6 Absatz 1 Nummern 10 und 36 elektronisch über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg gemäß § 13 Absatz 8 HmbBQFG in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.“
5. In § 27 Absatz 4 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 158c Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl. III 7632-1), zuletzt geändert am 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3102, 3106)“ durch den Verweis auf „§ 117 Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl. III 7632-1), zuletzt geändert am 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245, 1262)“ ersetzt.
6. § 36 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 3 Satz 1 wird die Nummer 1 gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
- 6.2 In Absatz 3 werden in Satz 2 hinter dem Wort „Kenntnisse“ die Wörter „oder Fertigkeiten“ sowie hinter dem Wort „Berufstätigkeit“ die Wörter „oder durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen“ eingefügt.
- 6.3 In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Kammern stellen sicher, dass eine Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach dem Zugang der Entscheidung nach Satz 1 abgelegt werden kann.“
- 6.4 Absatz 5 wird gestrichen.
- 6.5 Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 5 bis 7.
- 6.6 Es wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:
 „(8) Die Kammer prüft im Einzelfall, ob unter den Voraussetzungen des Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG ein partieller Zugang zu den reglementierten Tätigkeiten der Weiterbildungen, die nicht der automatischen Anerkennung unterfallen, gewährt werden kann, sofern nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses gegen eine Tätigkeit sprechen.“
7. In § 36a Absatz 2 wird in Satz 3 die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
8. § 38 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Mit der Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn die Ärztin oder der Arzt eine ärztliche Grundausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219), zuletzt geändert am 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301), in der jeweils geltenden Fassung, abgeschlossen hat oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt und diese als gültig anerkannt worden ist.“
- 8.2 Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
9. § 45 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Mit der Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn die Zahnärztin oder der Zahnarzt eine zahnärztliche Grundausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1226), zuletzt geändert am 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301), in der jeweils geltenden Fassung, abgeschlossen hat oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt und diese als gültig anerkannt worden ist.“

- 9.2 Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
 10. In § 62 Absatz 7 wird die Textstelle „seines § 17“ gestrichen und durch die Textstelle „der §§ 13 Absatz 8, 13a Absätze 2 bis 4, 13b Absätze 2 bis 6 und 17 HmbBQFG“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes

Das Hamburgische Architektengesetz vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. nach Abschluss der Ausbildung eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in dem in § 1 genannten Aufgabenbereich der entsprechenden Fachrichtung ausgeübt hat, wobei diese in der Fachrichtung Architektur unter Aufsicht zu erfolgen hat.“
 - 1.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Studienanforderungen“ die Wörter „und praktische Tätigkeit“ eingefügt.
 - 1.2.2 In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsnachweise“ durch das Wort „Berufsqualifikationsnachweise“ ersetzt.“
 - 1.3 In Absatz 4 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt in Bezug auf Studienanforderungen und praktische Tätigkeit in den Fachrichtungen Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung auch, wer als Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über eine Berufsqualifikation verfügt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs berechtigt. Abweichend von Satz 2 genügt es, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller den Beruf ein Jahr vollzeitlich oder während einer entsprechenden Zeitdauer in Teilzeit in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die diesen Beruf nicht reglementieren, ausgeübt hat und im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist; die Jahresvorgabe gilt nur, falls die Reglementierungen des Herkunftsmitgliedstaates nichts anderes bestimmen. Voraussetzung für die Anerkennung nach den Sätzen 2 und 3 ist zudem, dass die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind; dabei sind Ausbildungsnachweise im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 und des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt.“
 - 1.4 Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Wenn sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den Eintragungsvoraussetzungen nach Absatz 1 unterscheidet, kann die antragstellende Person zu Ausgleichsmaßnahmen in Form eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung verpflichtet werden, um wesentliche Abweichungen in den Ausbildungs-

inhalten nach Absatz 1 auszugleichen. In der Fachrichtung Architektur werden Ausgleichsmaßnahmen nur in Form einer Eignungsprüfung festgesetzt. Wenn die antragstellende Person in dieser Fachrichtung nur eine Qualifikation entsprechend dem Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG nachweisen kann, kann die Eintragung verweigert werden. In den anderen Fachrichtungen kann die antragstellende Person grundsätzlich zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung wählen, es sei denn, der Ausbildungsnachweis entspricht dem Berufsqualifikationsniveau des Artikel 11 Buchstabe a oder Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG. Bei einem Ausbildungsnachweis entsprechend dem Berufsqualifikationsniveau des Artikel 11 Buchstabe a hat die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang zu absolvieren als auch eine Eignungsprüfung abzulegen; entspricht der Ausbildungsnachweis dem Niveau des Artikel 11 Buchstabe b werden Ausgleichsmaßnahmen nur in Form einer Eignungsprüfung festgesetzt.

(6) Vor der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme wird geprüft, ob die von der antragstellenden Person durch praktische Tätigkeit oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, wesentliche Unterschiede zu den Ausbildungsinhalten nach Absatz 1 Satz 1 ausgleichen. Art und Umfang einer Ausgleichsmaßnahme ist gegenüber der antragstellenden Person hinreichend zu begründen; insbesondere ist die antragstellende Person über das Niveau der verlangten und der vorgelegten Berufsqualifikation nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie die wesentlichen Unterschiede in den Ausbildungsinhalten, die nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 1 ausgeglichen werden können, zu informieren.“

2. Hinter § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Europäischer Berufsausweis

(1) Sollte für einen oder mehrere Berufe der in § 1 genannten Fachrichtungen der Europäische Berufsausweis durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG eingeführt sein, stellt die Hamburgische Architektenkammer als zuständige Behörde im Sinne der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus.

(2) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung entweder zum Nachweis, dass der Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erfüllt, oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (EU) 2015/983.

(4) Der Europäische Berufsausweis stellt gegebenenfalls die Meldung nach Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG dar. Für die Zwecke der Niederlassung begründet die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises weder ein automatisches Recht zur Ausübung der in § 1 Absatz 1 genannten Berufe noch zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnungen.“

3. In § 6 Absatz 2 Nummer 1 wird die Textstelle „eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. 2005 I S. 3205, 2006 I S. 431), oder § 284 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809, 2810)“ durch die Textstelle „Vermögensauskunft nach §§ 802c oder 807 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. 2005 I S. 3205, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), oder § 284 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 18. Dezember 2013 (BGBl. S. 4318, 4333)“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden jeweils die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 3 wird Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt: „Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert am 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386), wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach den Vorgaben des Satzes 2 unterhalten. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssummen, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssummen belaufen.“
6. § 18 Absatz 9 wird aufgehoben.
7. Hinter § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Einheitlicher Ansprechpartner

Die Verfahren nach diesem Gesetz können über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung.“

8. In § 26 Absatz 4 Satz 1 werden hinter der Textstelle „nach § 9 Absatz 2 Satz 1,“ die Textstelle „im Zusammenhang mit der Überprüfung von Berufsqualifikationen, der Anordnung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen, der Bewertung der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht in der Fachrichtung Architektur nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, zu“ und hinter dem Wort „Behörden“ die Wörter „insbesondere anderen Architektenkammern“ eingefügt.
9. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Verordnungsermächtigung

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen über

1. das Eintragungs- und Lösungsverfahren einschließlich der für die Eintragung in die Architektenliste, die Stadtplanerliste und die Verzeichnisse nach § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 Satz 2 vorzulegenden Nachweise,

2. Organisation und Inhalte der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht nach Artikel 46 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG,
 3. Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG in Ergänzung zu den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983,
 4. Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG einschließlich Bestimmungen zu Inhalten und Durchführung von Eignungsprüfungen und Anpassungslehrgängen sowie
 5. die Bedingungen und die Höhe der von Berufstätigen nach den §§ 2 und 9 sowie von außerordentlichen Mitgliedern nach § 13 Absatz 1 abzuschließenden Berufshaftpflichtversicherung
- zu erlassen.
- (2) Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.“
10. In § 32a wird hinter der Textstelle „§ 10 Absatz 3“ die Textstelle „, seines § 11 Absatz 4, § 12 Absatz 3, § 13b“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes

Das Hamburgische Dolmetschergesetz vom 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 378), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254, 262), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „§ 17 keine Anwendung“ durch die Textstelle „§ 10 Absatz 3 Anwendung“ ersetzt.
2. In § 8a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen

Das Hamburgische Gesetz über das Ingenieurwesen vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 321), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254, 262), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Genehmigung ist ferner Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erteilen, die

 1. eine Berufsqualifikation erworben haben, die für den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder für die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung in deren Hoheitsgebiet erforderlich ist,
 2. den Beruf einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs vollzeitlich ein Jahr lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die diesen Beruf nicht reglementieren, ausgeübt haben und dabei im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise sind; die einjährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung

belegt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG,

3. eine Berufsqualifikation erworben haben, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch ein Studium gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b abgedeckt werden, wenn die antragstellende Person nach ihrer Wahl einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolviert hat,
4. eine Berufsqualifikation erworben haben, die dem Qualifikationsniveau des Artikels 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, wenn die antragstellende Person nach Wahl der zuständigen Behörde entweder einen Anpassungslehrgang, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolviert hat,
5. eine Berufsqualifikation erworben haben, die dem Qualifikationsniveau des Artikels 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, wenn die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolviert hat.

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind; dabei sind Ausbildungsnachweise im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt; die genannten Voraussetzungen müssen durch Bescheinigungen der zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachgewiesen werden. Binnen eines Monats nach Eingang der Unterlagen ist der Empfang zu bestätigen, gegebenenfalls mit Angabe der noch fehlenden Unterlagen. Das Genehmigungsverfahren muss spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen der Antragstellerin oder des Antragstellers mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde abgeschlossen sein.“

2. § 6a wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 werden jeweils hinter dem Wort „Partnerschaftsgesellschaft“ die Wörter „und einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ eingefügt.
- 2.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 2.2.1 Hinter Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
„Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert am 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386), wenn sie eine Berufspflichtversicherung nach den Vorgaben des Satzes 2 unterhalten. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachte Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssummen, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssummen belaufen.“
- 2.2.2 Im neuen Satz 8 wird die Textstelle „§ 158c Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl. III 7632-1), zuletzt geändert am 2. Dezem-

ber 2004 (BGBl. I S. 3102, 3206)“ durch die Textstelle „§ 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert am 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245, 1262)“ ersetzt.

3. § 6b wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Partnerschaftsgesellschaften“ die Wörter „und Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung“ eingefügt.
- 3.2 In Satz 2 werden die Wörter „Partnerschaftsgesellschaft kann“ durch die Wörter „Partnerschaftsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung können“ eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Personen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg weder einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder ihren Dienst- oder Beschäftigungsort haben, sind bei einer Tätigkeit nach § 12 in der Freien und Hansestadt Hamburg ohne Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieurinnen bzw. Ingenieure zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 6 Absatz 1 oder einer Wortverbindung mit der Berufsbezeichnung nach § 6 Absatz 2 befugt, wenn sie dazu nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem sie einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder ihren Dienst- oder Beschäftigungsort haben, berechtigt sind.“
- 4.2 In Absatz 2 Satz 4 werden jeweils die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 erfüllt auch, wer als Staatsangehöriger bzw. Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften seines Herkunftsstaates berechtigt ist, die Berufsbezeichnung nach § 6 oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung zu führen.“
- 5.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
6. In § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird die Textstelle „eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung“ durch die Textstelle „Vermögensauskunft nach § 802c oder § 807 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
7. In § 17 Absatz 2 Nummer 5 wird die Textstelle „§ 6a Absatz 3 Sätze 4 und 5“ durch die Textstelle „§ 6a Absatz 3 Sätze 7 und 8“ ersetzt.
8. § 29 erhält folgende Fassung:
„§ 29
Anwendung anderer Rechtsvorschriften
Das Hamburgische Berufsqualifikationsgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254), geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362), in der jeweils geltenden Fassung, ist mit Ausnahme seines § 2 Absatz 3, seines § 10 Absatz 3, seines § 11 Absatz 4, seines § 12 Absatz 3, seines § 13, seines § 13a Absätze 1 bis 4 und seiner §§ 13b, 13c, 17 nicht anzuwenden.“

Artikel 8

**Änderung des Hamburgischen Gesetzes
über die Ausbildung in der Gesundheits-
und Pflegeassistentenz**

§ 9a des Hamburgischen Gesetzes über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistentenz vom 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 554), geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254, 262), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die Erteilung Europäischer Berufsausweise und die Meldung von Daten im Rahmen des Vorwarnmechanismus erfolgen nach dem Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HmbBQFG) vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254), geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362), in der jeweils geltenden Fassung.“
2. Satz 2 wird gestrichen.
3. Der neue Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde in entsprechender Anwendung der §§ 9 bis 13 HmbBQFG auch die Gleichwertigkeit inländischer Berufsqualifikationen feststellen.“

Artikel 9

**Änderung des Anerkennungsgesetzes
Soziale Arbeit**

Das Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit vom 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 485) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn Erkenntnisse vorliegen, die auf eine fehlende fachliche oder persönliche Eignung schließen lassen. Eine Verurteilung wegen einer in § 72a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368, 1375), genannten Straftat führt zwingend zu einer Versagung nach Satz 1. Die Hochschule hat die staatliche Anerkennung auch aufzuheben, wenn einer Absolventin oder einem Absolventen der Studienabschluss, der Grundlage für die staatliche Anerkennung war, aberkannt wird.“
2. Der bisherige § 1 Absatz 5 wird zu § 1 Absatz 6.
3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Prüfung eines Studiengangs auf seine berufsrechtliche Eignung einschließlich der Zulassung von Zusatzqualifikationen im Bereich der Sozialen Arbeit oder der Bil-

dung und Erziehung in der Kindheit gemäß §§ 1, 2 und 3 sowie die Versagung staatlicher Anerkennung nach § 1 Absatz 5 zu regeln.“

Artikel 10

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Das Hamburgische Beamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. September 2015 (HmbGVBl. S. 223, 226), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Verfahren nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie auf Grund der Rechtsverordnungen nach Absatz 3 können über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg nach dem Hamburgischen Gesetz über die Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 364), in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung.“
2. In § 54 wird die Textstelle „§§ 20 und 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 7. April 2009 (HmbGVBl. S. 113), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Textstelle „§§ 20 und 21 HmbVwVfG“ ersetzt.

Artikel 11

Umsetzung von EU-Richtlinien

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert am 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132).

Artikel 12

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 1 Nummern 5 und 8, Artikel 2 Nummer 3, Artikel 5 Nummer 8 sowie Artikel 9 Nummer 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 18. Januar 2016 in Kraft.

(2) Die Verpflichtung, in der Fachrichtung Architektur eine zweijährige praktische Tätigkeit unter Aufsicht nach Artikel 5 Nummer 1.1 (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Architektengesetzes) zu durchlaufen, gilt nicht für Personen, die bis zum 18. Januar 2016 bereits eine praktische Tätigkeit aufgenommen haben. Für diese sind die Regelungen des Hamburgischen Architektengesetzes in der bisher geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Dezember 2015.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Finanzrahmengesetzes

Vom 15. Dezember 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Finanzrahmengesetz vom 21. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2013 S. 8), geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 529), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Einzahlungen, die auf § 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1732), in der jeweils geltenden Fassung beruhen und Zuweisungscharakter haben, sind von den in Satz 1 genannten Ausnahmen nicht erfasst.“

2. § 3 Nummern 2 bis 6 erhält folgende Fassung:

- „2. 2016: 10.290 Millionen Euro,
- 3. 2017: 10.373 Millionen Euro,
- 4. 2018: 10.457 Millionen Euro,
- 5. 2019: 10.538 Millionen Euro,
- 6. 2020: 10.624 Millionen Euro.“

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Dezember 2015.

Der Senat

Vierte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Elternzeitverordnung

Vom 15. Dezember 2015

Auf Grund von § 81 Nummer 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. September 2015 (HmbGVBl. S. 223, 226), wird verordnet:

Die Hamburgische Elternzeitverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), zuletzt geändert am 16. März 2010 (HmbGVBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben d und e erhält folgende Fassung:

„d) einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 oder Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 34) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, oder

e) einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen haben,“.

1.2 In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „im letzten oder vorletzten Jahr“ durch das Wort „in“ ersetzt.

1.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1.3.1 Satz 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes genommen werden;“.

1.3.2 Satz 4 wird gestrichen.

1.4 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten möglich. Die oder der Dienstvorgesetzte kann die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts einer Elternzeit innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden dienstlichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll.“

1.5 Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

1.6 Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird hinter dem Wort „Mutter-schutzverordnung“ die Textstelle „(HmbMuSchVO)“ eingefügt.

2. § 2 Absätze 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Elternzeit soll

1. für den Zeitraum bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes spätestens sieben Wochen und

2. für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 ist anzugeben, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit beantragt wird. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 1 HmbMuSchVO, wird die Zeit der Mutterschutzfrist auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 1 HmbMuSchVO folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet. Nimmt eine oder ein zum Personenkreis nach § 2 Absatz 2 der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 8. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 436), in der jeweils geltenden Fassung gehörende Beamtin oder gehörender Beamter die Elternzeit für mehrere Zeiträume in Anspruch, muss sich die Elternzeit mit einem Anteil in Höhe von mindestens 25 vom Hundert auf die Schulferien erstrecken. In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen von Satz 5 zugelassen werden.
- (2) Kann die Beamtin oder der Beamte aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot nach § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2319), zuletzt geändert am 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246, 2261), in der jeweils geltenden Fassung oder § 3 Absatz 1 HmbMuSchVO anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig beantragen, kann sie oder er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.
- (3) Die Elternzeit kann mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 1 Absatz 3 verlängert werden. Die vorzeitige Beendigung wegen Geburt eines weiteren Kindes oder in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes der berechtigten Person oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit kann nur aus dringenden dienstlichen Gründen innerhalb von vier Wochen abgelehnt werden. Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Beschäftigungsverbote nach § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 HmbMuSchVO auch ohne Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet werden; die vorzeitige Beendigung ist der oder dem Dienstvorgesetzten rechtzeitig mitzuteilen. Die Elternzeit ist auf Antrag zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel unter den Berechtigten aus einem wichtigen Grund nicht stattfinden kann.“
3. In § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Übt die Beamtin oder der Beamte während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung aus, ist der Resturlaub ab dem Beginn der Teilzeitbeschäftigung im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.“
4. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ab Antragstellung nach § 2 Absatz 1, höchstens jedoch
1. acht Wochen vor Beginn einer Elternzeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes und
2. 14 Wochen vor Beginn einer Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes, und während der Elternzeit darf die Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren oder seinen Willen nicht ausgesprochen werden.“
5. § 5 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„(1) Während der Elternzeit hat die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung des § 80 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. September 2015 (HmbGVBl. S. 223, 226), in Verbindung mit der Hamburgischen Beihilfeverordnung vom 12. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 6), zuletzt geändert am 4. November 2014 (HmbGVBl. S. 470), in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie oder er nicht auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Beihilfe nach den genannten Vorschriften hat.
(2) Beamtinnen und Beamten werden für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für ihre Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich insgesamt 42 Euro erstattet, wenn ihre Dienstbezüge oder Anwärterbezüge ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie Auslandsbesoldung, die sich bis zum 30. Juni 2010 nach § 52 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und ab dem 1. Juli 2010 nach § 66 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 22. September 2015 (HmbGVBl. S. 223, 224), in der jeweils geltenden Fassung bestimmt, vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 15. Dezember 2015.

Neunte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass
von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona

Vom 15. Dezember 2015

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Altona

(1) Verkaufsstellen im Bezirk Altona dürfen am Sonntag, dem 3. Januar 2016, aus Anlass der Veranstaltung „Winterfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen im Bezirk Altona dürfen am Sonntag, dem 3. Juli 2016, aus Anlass der Veranstaltung „altonale“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen im Bezirk Altona dürfen am Sonntag, dem 25. September 2016, aus Anlass der Veranstaltung

„Schlemmermarkt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen im Bezirk Altona dürfen am Sonntag, dem 6. November 2016, aus Anlass der Veranstaltung „Herbstfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 15. Dezember 2015.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 67

Vom 15. Dezember 2015

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau in der Fassung vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 67 für den Geltungsbereich nördlich und südlich der Straße Barmwisch (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordostgrenze des Flurstücks 10293 (Weidkoppel), über das Flurstück 10293 (Weidkoppel), Nordostgrenze des Flurstücks 10293 (Weidkoppel), über das Flurstück 6262, Südgrenze des Flurstücks 6262, über das Flurstück 10293 (Weidkoppel), Südgrenze des Flurstücks 10293 (Weidkoppel), Südgrenze des Flurstücks 10295, über das Flurstück 10295, über das Flurstück 10291 (Weidkoppel), über das Flurstück 10296, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 10296, über das Flurstück 10297, über das Flurstück 2057 (Barmwisch), Ostgrenze des Flurstücks 10331, Ostgrenze des Flurstücks 2059 (Osterbek), Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4682, Ost- und Nordostgrenze des Flurstücks 2058, Nordostgrenze des Flurstücks 25 (Alte Osterbek), Nordost- und Südwestgrenze des Flurstücks 1601, über das Flurstück 1601, Westgrenze des Flurstücks 1601, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2059 (Osterbek), West-, Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 10331, über das Flurstück 8204, Nordwestgrenze des Flurstücks 10331, Nordwest- und Nordgrenze des Flurstücks 10330, über das Flurstück 2057 (Barmwisch), Nordgrenze des Flurstücks 10048, Nord- und Nordwestgrenze des Flurstücks 10295, Westgrenze des Flurstücks 10295, West- und Nordwestgrenze des Flurstücks 10293 (Weidkoppel) der Gemarkung Bramfeld.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zustän-

digen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-erstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 15. Dezember 2015.

Das Bezirksamt Wandsbek

